

Satzung

des



Satzung des Billard Club „OLD SCHOOL“ Amberg

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedsbeitrag

§ 7 Organe

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Der Ausschuß

§ 10 Die Quartalssversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Geschäftsgang

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

§ 15 Auflösung des Billard Club „OLD SCHOOL“

Satzung des Billard Club „OLD SCHOOL“ Amberg

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Club trägt den Namen:
Billard Club „OLD SCHOOL“ Amberg
- 2) Hauptsitz des Club “OLD SCHOOL” ist 92224 Amberg, Bäumlstrasse 10.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Club dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Club fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Zweck des Club ist die Förderung des Sports.

2) Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Förderung des Billardsports
- b) Die Veranstaltung von Billardspielen zu Übungs- und Wettbewerbszwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person ab 18 Jahren – gleich welcher Religion und Herkunft – kann Mitglied im Club werden.
- 2) Der Club besteht ausschließlich aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 3) Die Mitgliedschaft erwerben, können Personen mit einwandfreiem Ruf, nach positiver Abstimmung über die Aufnahme durch die Ausschussmitglieder.
Die Mitgliederzahl wird auf 30 aktive Mitglieder beschränkt
- 4) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe der im Antragsformblatt geforderten Personalien schriftlich einzureichen.
- 5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschußmitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch die Gegenzeichnung des Vorstandes auf dem Aufnahmeantrag bestätigt.

Satzung des Billard Club „OLD SCHOOL“ Amberg

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Jedes Neumitglied hat sich einer Probezeit zu unterziehen. Diese Probezeit beträgt ein Monat ab Abgabe der Beitrittserklärung.
Eine Kündigung kann in diesem Zeitraum fristlos und ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Quartals schriftlich wirksam erklärt werden kann. Die Erklärung muß spätestens vier Wochen vor Quartalsende an den Vorstand eingereicht werden.
- 3) Die Mitgliedschaft kann weiterhin enden durch Ausschluß. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied gröblich oder wiederholt durch Mißachtung der Rechtsordnung des Club oder in sonstiger Weise gegen diese Satzung verstößt, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt.
- 4) Über den Ausschluß entscheidet nach mündlicher Anhörung des Betroffenen der Ausschuß. Der Betroffene ist zur Sitzung des Ausschusses besonders zu laden. Ist der Betroffene trotz der besonderen Einladung bei der Sitzung nicht anwesend, kann die Anhörung unterbleiben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Club eventuell nach Maßnahme einer bestehenden Benutzungsordnung zu benutzen, die Veranstaltungen des Clubs zu besuchen und die sonst noch in dieser Satzung bestimmten Rechte auszuüben.
- 2) Jedes Mitglied hat nach seinen Kräften und Fähigkeiten dem Clubzweck zu dienen, die Satzung zu beachten, sich durch tadelloses Verhalten innerhalb und außerhalb des Clublebens der Tradition und des Ansehens des Club stets würdig zu erweisen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 3) Von den Mitgliedern wird eine rege Teilnahme am Sportbetrieb und nach Möglichkeit auch am Training erwartet.
Bei allen Mitgliedern, die an Sportveranstaltungen (z.B. Freundschaftsspiele, Rangliste etc.) teilnehmen ist eine Teilnahme am Training mindestens einmal im Monat Pflicht. Bei dringenden Gründen kann von dieser Pflicht abgesehen werden.
Bei mehrmaligem nicht begründetem Fernbleiben kann der Ausschluß aus dem aktiven Spielbetrieb erfolgen. Die Prüfung der Gründe, sowie des Ausschlusses vom Spielbetrieb wird durch den Ausschuß individuell entschieden.
- 4) Bei geringen Verstößen gegen die Mitgliederpflichten können nach vorheriger Anhörung der Betroffenen durch den Ausschuß Geldbußen bis zu EUR 20,00 (zwanzig) verhängt werden.

Satzung des Billard Club „OLD SCHOOL“Amberg

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Monatsbeitrag wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Die Beiträge sind jeweils zum 1. des jeweiligen Monats zu entrichten. Für zu spät gezahlte Beiträge kann ein Versäumniszuschlag erhoben werden.

§ 7 Organe

Organe des Club sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuß
- c) Die Quartalsversammlung
- d) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
- 3) Der Vorstand entscheidet in den ihm überlassenen Angelegenheiten durch Mehrheitsentscheid.
- 4) Der Vorstand beruft die Versammlungen und Sitzungen ein, ist für die Erfüllung des Clubzweckes und die Durchführung der gefaßten Beschlüsse verantwortlich.

§ 9 Der Ausschuß

- 1) Der Ausschuß besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer

Satzung des Billard Club „OLD SCHOOL“Amberg

- 3) Der Ausschuß bildet die Clubführung und hat über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand, der Quartals- oder Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden und die Quartals- und Mitgliederversammlung vorzubereiten. Der Ausschuß kann jederzeit Sachverständige zur Beratung heranziehen. Der Ausschuß ist nur beschlußfähig, wenn alle seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmhaltung ist ausgeschlossen.
- 3a) Bei strittigen Entscheidungen in der Ausschusssitzung kann darüber auf Antrag in der Quartalsversammlung abgestimmt werden.
- 4) Jedes Ausschußmitglied ist unbeachtet der Verantwortlichkeit des Vorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Erfüllung des Clubzweckes selbstständig verantwortlich. Es hat über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Streitigkeiten über Zuständigkeit entscheidet der Vorstand. Der Ausschuß entscheidet über die Teilnahme an auswärtigen und die Durchführung von eigenen Wettkampfspielen und über die Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen mit einem Kostenaufwand bis zu € 300,00.
- 5) Jedes Mitglied des Ausschusses kann bei grober Vernachlässigung seiner Pflichten von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Die Quartalsversammlung

Die Quartalsversammlung ist die in der Regel einmal pro Quartal stattfindende Zusammenkunft aller Clubmitglieder. Ihre Aufgabe ist es, das sportliche und gesellschaftliche Leben des Club zu fördern, sie entscheidet über Beschaffungen mit einem Kostenaufwand über € 300,00. Bei einem Kostenaufwand über €300,00 muss die Tagesordnung eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Die Quartalsversammlung hat das Recht, vom Vorstand jederzeit Bericht über die Clubarbeit zu verlangen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat alle zwei Jahre, spätestens bis zum Ende des I.Quartals des Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.), stattzufinden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder zu ergehen.

Die Ladung muss enthalten:

- a) die Tagesordnung
- b) inhaltliche Benennung aller eingegangenen Anträge

- 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Ausschusses.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers.
- c) Wahlabberufung sowie Entlastung des Vorstandes und der Ausschußmitglieder.
- d) Festsetzung der Beiträge sowie Genehmigung des Haushaltes.

Satzung des Billard Club „OLD SCHOOL“Amberg

- e) Ehrung von Mitgliedern.
 - f) Änderung der Satzung, Veräußerung des Clubvermögens und Auflösung des Clubs.
 - g) Abberufung von Ausschußmitgliedern soweit ein Mißtrauensantrag vorliegt. Für die Abberufung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - h) Ausschluß von Vereinsmitgliedern soweit ein rechtmäßiger Einspruch vorliegt.
- 3) Sonstige Wünsche und Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Ausschuß eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung selbst eingebracht werden, wenn diese sie zuläßt.
- 4) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geschieht durch Handzeichen. Alle Wahlen, Abwahlen und Ausschlußanträge können auf Antrag geheim erfolgen. Über Satzungsänderungen und Veräußerungen des Clubvermögens kann nur mit 2/3 Mehrheit entschieden werden. Bei Wahlen des Ausschusses ist im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht anders vorgesehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Erledigung besonders wichtiger Angelegenheiten dies erforderlich macht. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern, der schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten ist, muß eine solche Versammlung binnen 14 Tage stattfinden. Dabei sind die Formen zu beachten, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht die Aufgaben nach §11 Abs. 2a), b) und c) wahrnehmen.

§ 13 Geschäftsgang

- 1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses, der Quartalsversammlung und der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist bei Vorstands- und Ausschußbeschlüssen ausgeschlossen.
- 2) Über jede Sitzung und Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und vom letzteren aufzubewahren.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung bedarf der Schriftform.

Satzung des Billard Club „OLD SCHOOL“ Amberg

- 4) Zeichnungsbefugnis hat außer dem Vorstand:
 - a) Der Schriftführer für einfache Schreiben
 - b) Der Kassier im technischen Zahlungsverkehr und für Bestellungen gemäß Anordnung des Vorstandes.
 - c) Der stellvertretende Vorstand

- 5) Auszahlungsanordnungen können nach Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das zuständige Ausschußmitglied nur vom Vorstand unterzeichnet werden. Für Auszahlungsanordnungen über Beträge bis € 300.00 kann der Vorstand die Zeichenbefugnis auch auf Ausschußmitglieder übertragen.

- 6) Alle Ausschusmitglieder werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist bei allen möglich. Sie bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Revision der Kassen-, Rechnungs- und Buchführung hat alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung durch den Ausschuß zu geschehen. Sie haben den Prüfungsbericht in der Mitgliederversammlung zu erstatten und auf Verlangen zu erläutern.

- 7) Tritt ein Ausschußmitglied von seinem Amt zurück, beruft der Vorstand ohne Mitwirkung des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied, das bis zur Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Das dann neu gewählte Mitglied des Ausschusses rückt in die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds ein. Das gleiche gilt, wenn das Amt eines Ausschußmitgliedes auf andere Weise frei wird.

- 8) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses, soweit hierüber nicht Beschlüsse der Vorstandschaft vorliegen.

§ 14 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Club kann auf Anordnung des Clubvorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Clubvorstand benennt den Vorsitzenden.

§ 15 Auflösung des Billard Club „OLD SCHOOL“ Amberg

- 1) Die Auflösung des **Billard Club „OLD SCHOOL“ Amberg** wird rechtswirksam durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der insgesamt anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung.

- 2) Die Einladung muß spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Sie muß den Antrag auf Auflösung mit der Begründung enthalten.

- 3) Das nach Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes noch verbleibende Clubvermögen wird zu gleichen Teilen an alle Mitglieder aufgeteilt.